



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

██████████
vertreten durch die Eltern ██████████
██████████ Stuttgart

- Vollstreckungsgläubigerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Daniel Grosche,
Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin, Az: 24/7438

gegen

Landeshauptstadt Stuttgart,
- Jugendamt -
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Wilhelmstraße (M) 3, 70182 Stuttgart

- Vollstreckungsschuldnerin -

wegen Förderung in Kindertageseinrichtung,
hier: Vollstreckungsantrag

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 7. Kammer - durch die Richterin ██████████ als
Berichterstatlerin

am 29. Januar 2025

beschlossen:

Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache wird das Verfahren ein-
gestellt.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Vollstreckungsschuld-
nerin.

Gründe

Der Rechtsstreit hat sich in der Hauptsache erledigt.

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens durch Beschluss zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 VwGO).

Im vorliegenden Verfahren entspricht es billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens der Vollstreckungsschuldnerin aufzuerlegen, weil sie die Kosten des Vollstreckungsverfahrens veranlasst hat. Denn sie ist ihrer Pflicht aus dem Beschluss vom 10.09.2024, rechtskräftig seit dem 27.09.2024, der Vollstreckungsgläubigerin einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung mit einem Betreuungsumfang von neun Stunden täglich nachzuweisen, erst nach Ablauf der im Beschluss gesetzten Frist nachgekommen.

Zwar ist neben den allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen nach der Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30.12.1968 - I WB 31.68 -, BVerwGE 33, 230, 233; VGH BW, Beschl. v. 25.03.1976 - IV 559/76 -, DÖV 1976, 606) weitere Voraussetzung, dass bei der Erfüllung der vom Gericht auferlegten Pflichten eine "grundlose Säumnis" gegeben ist. Eine solche liegt vor, wenn es dem Vollstreckungsschuldner billigerweise zugemutet werden konnte, in der seit Ergehen bzw. Zustellung der Entscheidung verstrichenen Zeit die Verpflichtung zu erfüllen (vgl. VGH BW, Beschl. v. 07.02.1997 - 5 S 173/97-, juris, Rn. 2; Beschl. v. 29.05.2015 - 10 S 835/15 -, juris, Rn. 3 und 40).

Hier hat die Vollstreckungsgläubigerin unmittelbar nach Ablauf der gesetzten Frist (zwei Wochen ab Zustellung, d.h. bis zum 26.09.2024), nämlich am 27.09.2024 einen Antrag auf Vollstreckung gestellt. Die Vollstreckungsschuldnerin hätte es in der Hand gehabt, den Antrag zu verhindern, indem sie die Eltern über den Stand ihrer Bemühungen rechtzeitig informiert hätte. Laut dem Schriftsatz der Vollstreckungsschuldnerin vom 10.10.2024 gestaltete sich die Suche nach einem passenden Betreuungsplatz allerdings als äußerst schwierig. Es habe deshalb kein Platz in der Zeit bis zur gericht-

lichen Verfügung angeboten werden können. Dann seien die Eltern über das Platzangebot- wegen ihrer Nichterreichbarkeit per Telefon und E-Mail -postalisch am 10.10.2024 informiert worden.